

nen Funktionen führen; denn daß von einem privaten Gläubiger erklärte Aufrechnung gegen eine volkseigene Forderung bedeutet nicht nur eine Verfügung über die Forderung des Erklärenden, sondern auch über die volkseigene Forderung, die durch die Aufrechnung zum Erlöschen gebracht werden soll und, falls die zur Aufrechnung gestellte Forderung besteht, auch zum Erlöschen gebracht würde. Wenn man die Aufrechnung zuliebe, hätte es der private Gläubiger in der Hand, dem betroffenen Träger von Volkseigentum Umlaufmittel, die er zur Erfüllung bestimmter Aufgaben benötigt, gegen seinen Willen zu entziehen. In dem bereits erwähnten Urteil ist weiter ausgeführt worden, daß derartige Verfügungen auch dann nicht zugelassen werden können, wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung aus einem gesetzlich anerkannten und dazu geeigneten Titel erfolgen sollen. Erst recht können sie nicht geduldet werden, wenn es sich um einen rein privaten Verfügungsakt handelt, wie ihn die Aufrechnungserklärung des Verklagten darstellt (§ 394 BGB).

Dasselbe würde im vorliegenden Fall für die Einrede des Zurückbehaltungsrechts gelten, denn die Zurückbehaltung der Erfüllung einer Geldforderung des Gläubigers bis zur Erfüllung der Geldforderung des Schuldners hat wirtschaftlich annähernd dieselbe Wirkung wie eine Aufrechnung.

Das alles schließt aber nicht aus, daß eine vertragliche Aufrechnung gegen Volkseigentum zulässig ist und bejaht werden muß. Sie wird in der Praxis — z. B. im Kontokorrentverkehr der volkseigenen Geldinstitute — auch gehandhabt.

Eine vertragliche Aufrechnung behauptet der Verklagte. Aufgabe des Kreisgerichts wäre es gewesen, zu prüfen, ob der Angestellte des Klägers, N., die behauptete Vereinbarung mit dem Verklagten getroffen hat und ob er im Rahmen des für den Kläger geltenden Statuts von einem gesetzlichen Vertreter des Klägers dazu ermächtigt war, derartige Erklärungen rechtswirksam abzugeben. Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien ist dem Verklagten mit Schreiben vom 12. September 1957 die Erstattung — damit auch die Aufrechnung — von 76,54 DM bewilligt, ihm aber auch mitgeteilt worden, daß eine *weitere Erstattung keinesfalls in Betracht kommt. Es kann also davon ausgegangen werden, daß schriftlich eine Aufrechnung, soweit sie den Betrag von 76,54 DM übersteigt, nicht vereinbart worden ist. Das Kreisgericht wird deshalb prüfen müssen, ob, wie der Verklagte behauptet, eine mündliche Vereinbarung hinsichtlich der Aufrechnung des Betrages von 180,79 DM geschlossen worden ist und, falls sie mit N. getroffen wurde, ob dieser dazu befugt war. Wenn bewiesen wird, daß N. solche Erklärungen über beantragte Aufrechnungen mit Forderungen für Vorrichtungsarbeiten — gleichgültig, ob zustimmend oder ablehnend — laufend abgeben hat und dies vom Kläger geduldet wurde, so wird dieser die Erklärungen und die Annahme einer Vollmacht des N. gegen sich gelten lassen müssen. Ergibt sich dagegen, daß N. nicht berechtigt war, Erklärungen des behaupteten Inhalts abzugeben, dann liegt keine vertragliche Aufrechnung vor und die Klage wird, da nach den vorangegangenen Ausführungen eine von einem privaten Gläubiger erklärte Aufrechnung gegen eine volkseigene Forderung nicht zulässig ist, abzuweisen sein.

§§ 1301, 516 ff. BGB.

Das Verlöbnis ist nach sozialistischer Anschauung ein rein tatsächliches, auf Brauch und Sitte beruhendes Verhältnis unter den Verlobten. Rechtliche Beziehungen werden dadurch nicht begründet. § 1301 BGB ist nicht mehr geltendes Recht.

Über den Widerruf von Schenkungen unter den Verlobten ist nach den allgemeinen Vorschriften über Schenkung zu entscheiden.

Der Rücktritt vom Verlöbnis als solchem ist kein grober Undank.

OG, Urt. vom 28. Mai 1959 - 1 Zz 39/59.

Die Parteien haben sich im Dezember 1955 verlobt. Im Januar 1957 hat der Kläger die Deutsche Demokratische Republik verlassen, ist jedoch im Februar 1958 wieder

zurückgekehrt. Während seiner Abwesenheit hat die Verklagte das Verlöbnis gelöst. Sie hat sich einem anderen Mann zugewandt und sich mit diesem später verlobt.

Der Kläger hat behauptet, er habe der Verklagten zum Zeichen des Verlöbnisses verschiedene Gegenstände geschenkt. Da eine Heirat zwischen den Parteien nicht zustande kommen werde, könne er die Herausgabe dieser Gegenstände verlangen. Er hat deshalb beantragt, die Verklagte zu verurteilen, an den Kläger ein Kaffee-Service, einen Fotoapparat, zwei Fotoalben, einen Koffer, einen Knirps, eine Reisetasche, ein Reisenecessaire, einen Verlobungsring, eine Brosche, einen sübernen Armreifen und eine Geldbörse Zug um Zug gegen Zahlung von 100 DM herauszugeben.

Die Verklagte hat Klagabweidung beantragt. Sie hat nicht bestritten, daß sie die vom Kläger näher bezeichneten Gegenstände erhalten hat. Sie habe aber zum Kauf des Kaffee-Services und des Fotoapparates 120 DM zugegeben und dem Kläger Geschenke gemacht, die etwa den gleichen Wert hätten. Darüber hinaus habe sie noch weitere Aufwendungen für den Kläger gehabt.

Das Kreisgericht Z. hat mit Urteil vom 28. Oktober 1958 die Verklagte antragsgemäß verurteilt. Dazu hat es ausgeführt: Die Verklagte sei nach § 1301 BGB zur Herausgabe der streitigen Sachen verpflichtet. Sie sei gleichfalls berechtigt, ihre Geschenke herauszuverlangen. Wenn sie davon keinen Gebrauch mache, so sei das ihre Sache.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieser Entscheidung beantragt, weil § 1301 BGB nicht mehr anwendbar sei. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn das Kreisgericht § 1301 BGB noch als geltendes Recht ansieht, so kann dem nicht gefolgt werden.

Wie in keinem anderen Rechtsinstitut des Familienrechts offenbart sich gerade in der Regelung des Verlöbnisses im Bürgerlichen Gesetzbuch der vermögensrechtliche Charakter der Ehe in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung. Während in den Bestimmungen über die Ehe selbst immerhin noch einige vorhanden sind, die nicht das Vermögen betreffende Rechte und Pflichten der Ehegatten festlegen, sind in den Bestimmungen über das Verlöbnis lediglich vier verschiedene, ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche geregelt, die entstehen sollen, wenn einer der Verlobten vom Verlöbnis zurücktritt. Allein aus dieser Regelung ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß der bürgerliche Gesetzgeber das Verlöbnis als einen zivilrechtlichen Vertrag im Sinne der allgemeinen Bestimmungen des BGB angesehen hat.

Da die an den Rücktritt vom Verlöbnis geknüpften vermögensrechtlichen Nachteile fraglos eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der Entschließungsfreiheit der Verlobten darstellen, ist schon deshalb diese Regelung mit den Auffassungen der Werktätigen über Wesen und Bedeutung der Ehe in der sozialistischen Gesellschaft unvereinbar. Im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft, in der in sehr vielen Fällen nicht gegenseitige Liebe und Achtung, sondern allein wirtschaftliche Erwägungen für die Eingehung einer Ehe maßgeblich waren, können in der sozialistischen Gesellschaft, in der Ausbeutung und Unfreiheit beseitigt sind und jedem Bürger wirtschaftliche Sicherstellung und Unabhängigkeit garantiert ist, alle Menschen unabhängig von ökonomischen Erwägungen den Ehepartner wählen, mit dem sie wirkliche Zuneigung verbindet. Deshalb ist in unserem Staat die Ehe „eine für das Leben geschlossene Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, die, gegründet auf Gleichberechtigung, gegenseitiger Liebe und Achtung, der gemeinsamen Entwicklung der Ehegatten und der Erziehung der Kinder ... dient“ (Präambel zur VO über Eheschließung und Eheauflösung).

Aus dem Wesen und der Bedeutung der Ehe für die sozialistische Gesellschaft ergibt sich daher ohne weiteres, daß das Institut des Verlöbnisses, so wie es noch im Bürgerlichen Gesetzbuch eine rechtliche Regelung gefunden hat, überholt ist, weil eine Beeinträchtigung der persönlichen Entschließungsfreiheit der Verlobten durch irgendwelche vermögensrechtlichen Folgen unvereinbar mit unseren Auffassungen über die Ehe ist. Das Verlöbnis ist ein rein tatsächliches Verhältnis. Es ist eine Zeit der Vorbereitung, die beiden Beteiligten Anlaß gibt zu prüfen, ob sie reif genug und die unter ihnen bestehenden Bindungen stark genug sind, den